

Satzung TRAGWERK e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Tragwerk e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigsburg eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe und Chancengleichheit aller Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, Religionszugehörigkeit, Herkunft und Behinderung, die Förderung der Jugendhilfe und der Völkerverständigung.

Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:

- Beratungsangebote
- Inklusionsprojekte
- Präventive Angebote und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
- Integrationsangebote
- Bildungsangebote
- Kinder- und Jugendarbeit
- Aufbau eines Netzwerkes zur Unterstützung der Ziele des Vereins

(3) Der Verein arbeitet parteipolitisch unabhängig, überkonfessionell und multikulturell.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes im Landkreis Ludwigsburg zu verwenden hat.

§ 4 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 5 Voraussetzungen und Beginn der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Unterstützung der Vereinszwecke bereit ist.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt und von diesem bewilligt. Die Beitragszahlung beginnt zum nächsten 1. des Monats nach der Antragsstellung zur Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Datenverarbeitung, Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist stimm- und aktiv wahlberechtigt. Passiv wahlberechtigt sind nur natürliche Personen, die auch Mitglied sind.
Die von einem Mitglied rechtzeitig vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellten Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln.
Antragsrecht, Stimmrecht und Wahlrecht sind nicht übertragbar. Bei juristischen Personen werden diese von den gesetzlichen Vertretern ausgeübt.

(2) Der Verein benötigt von jedem Mitglied folgende Daten: Name, Vorname, Adresse und Kontoverbindung.
Außerdem verarbeitet und nutzt der Verein zu seinen Zwecken die Telefon- und Telefaxnummern und die E-Mail-Adressen, sofern ihm diese jeweils vom Mitglied freiwillig angegeben werden.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen bei den Daten und Angaben nach Absatz (2) unverzüglich bekannt zu geben. Schreiben bzw. E-Mails des Vereins gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie jeweils an die letzte dem Verein bekannte Adresse gesandt worden sind.

(4) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden per Bankeinzug erhoben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod bzw. - bei juristischen Personen - durch Auflösung.

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen möglich.

(3) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. In der zweiten Mahnung ist eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat einzuräumen und auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen. Eine Streichung ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schwer beschädigt oder gegen die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder wenn dem Verein aus anderen Gründen die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung schriftlich widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Während dieses Widerspruchsverfahrens ruhen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gelten auch Telefax und E-Mail.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere

1. die Entgegennahme des Jahresberichts,
2. die Genehmigung der Jahresrechnung,
3. die Wahl, Abwahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
4. die Gewährung einer steuerfreien Pauschale an ein Vorstandsmitglied,
5. die Aufstellung von Grundsätzen zur Verfolgung des Vereinszwecks,
6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
7. die Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Ausschluss sowie
8. die Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszwecks, über andere Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Sofern in dieser Satzung keine anderen Mehrheitserfordernisse festgelegt sind, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, sofern dem nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Vereinsmitglieder widersprechen.

(6) Ist bei einer Wahl nur eine Person zu wählen und nur ein/e BewerberIn vorhanden, erfolgt die Wahl in Form der Beschlussfassung. Sind mehrere BewerberInnen vorhanden, ist schriftlich abzustimmen. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme und es ist der/die Bewerberin gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit unter den betroffenen Bewerberinnen entscheidet zunächst eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

(7) Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Listenmehrheitswahl oder Blockwahl zulässig. Bei der Listenmehrheitswahl erfolgt die Stimmangabe schriftlich und jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei jedoch einem/einer Bewerberin höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr Bewerberinnen auf die Wahlliste gesetzt werden, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerberinnen, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerberinnen gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmer sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 9 Änderung des Vereinszwecks, Satzungsänderung, Auflösung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Änderung des Vereinszwecks und anderer Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt bereits in der Einberufung zur Mitgliederversammlung benannt worden ist und der Einberufung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Auflösung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung als Tagesordnungspunkt in der Einberufung zur Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mind. 3, max. 5 Personen. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere die von der Mitgliederversammlung aufgestellten Grundsätze zur Verfolgung des Vereinszwecks zu beachten. Über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands beschließt der Vorstand.

(4) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(5) Vorstandssitzungen finden bedarfsorientiert, mindestens aber halbjährlich statt. Solange der Vorstand nichts anderes beschließt, kann jedes Vorstandsmitglied jederzeit eine Vorstandssitzung schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. In Vorstandssitzungen fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Namen der Teilnehmerinnen und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben und den anderen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

(7) Der Vorstand kann im Einzelfall Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren jeweils zugestimmt haben. Jedes Vorstandsmitglied hat dafür zu sorgen, dass spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung die Zustimmung zum Verfahren und der Beschluss ordnungsgemäß protokolliert werden.

(8) Den Vorstandsmitgliedern werden ihre tatsächlichen Aufwendungen auf Nachweis ersetzt. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann diesem auf Beschluss der Mitgliederversammlung anstelle des Aufwendersatzes die steuerfreie Pauschale des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes ganz oder teilweise gewährt werden.

(9) Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte ganz oder teilweise auf eine Geschäftsführung übertragen.

(10) Die Mitgliederversammlung wählt ein/eine Kassenprüferin*in für die Dauer von 1 Jahr.

Gültig seit 23.10.2019